

Urheber- und Verlagsrecht: UrhR

21, neu bearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-406-81019-0
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

zungsrecht gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden ist, sollen besonders gekennzeichnet sein.

(4) Bei befristetem Angebot ist der freie Journalist/die freie Journalistin nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.

(5) Bei freibleibendem Angebot ist der freie Journalist/die freie Journalistin berechtigt, über den Beitrag auch anderweitig zu verfügen. In diesem Fall hat er/sie die anderen Verlage unverzüglich zu unterrichten, wenn das Angebot von einem Verlag angenommen wurde, dessen Verbreitungsgebiet mit dem der anderen Verlage konkurriert.

§ 7 Fälligkeit. (1) Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und bezahlt werden.

(2) Für einen Auftrag, der dem freien Journalisten/der freien Journalistin von der Redaktion/dem Verlag des Vertragspartners erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden ist. Ist der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrags ergeben hätte.

Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf eine verzögerte Veröffentlichung innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung des Beitrags fällig.

§ 8 Umsatzsteuer. Sämtliche Honorare sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der Verlag die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der freie Journalist/die freie Journalistin umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 9 Umfang der Rechteübertragung. Die Sätze in §§ 3 und 4 sind angemessen i. S. d. § 32 UrhG, soweit damit die Einräumung und Nutzung folgender Rechte abgegolten werden soll:

1. Zur Erstveröffentlichung das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für das Medium, für das der Beitrag eingekauft wurde, in dessen Verbreitungsgebiet als ausschließliches Recht nach § 38 Abs. 3 S. 2 UrhG.
2. Die Übertragung der in Nr. 1 genannten Rechte an Dritte zum Zwecke der Nutzung
 - a) durch eine mit den Medien verbundene Redaktionsgemeinschaft¹⁾,

¹⁾ **Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. a): „Redaktionsgemeinschaft“**

Unter einer Redaktionsgemeinschaft verstehen die Parteien eine redaktionelle Zusammenarbeit, die durch die folgenden drei kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist:

- a) Das Vorhandensein einer gemeinsamen Redaktion, die nicht in jedem Fall von einem Ort aus agieren muss. Entscheidend ist die gemeinschaftliche Arbeit an einem redaktionellem Objekt oder mehreren redaktionellen Objekten.
- b) Die gemeinschaftliche redaktionelle Arbeit muss auf Dauer angelegt sein und
- c) es muss ein regelmäßiger Austausch von redaktionellen Beiträgen innerhalb der Redaktionszusammenarbeit stattfinden.

Im Unterschied zur Mantellieferung wird die Zusammenarbeit innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft nicht dadurch gekennzeichnet, dass die eine Redaktion zuliefert, während die andere lediglich empfängt.

- b) im Rahmen einer Mantellieferung oder einer sonstigen vergleichbaren redaktionellen Zusammenarbeit (z.B. regelmäßige Lieferung von Teilen von Tageszeitungen wie Wirtschaftsteil, Wochenendbeilage), soweit der Beitrag für die jeweils bezeichnete Nutzung bestellt oder erworben wurde¹⁾.
3. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare Recht zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung für die aktuelle elektronische Ausgabe²⁾ (identischer oder abgeleiteter Titel oder vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot³⁾ dieses Mediums.
 4. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht zur Nutzung des Beitrags im Archiv oder in der Datenbank dieses Mediums oder nach Nr. 2 publizistisch kooperierender Verlage zum Gebrauch für interne Zwecke des jeweiligen Verlags oder zum persönlichen Gebrauch Dritter (§ 53 UrhG).
 5. Mit den Vergütungssätzen ist die einmalige Nutzung des Beitrags im jeweiligen Medium abgegolten. Soweit ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt ist, erlischt die Ausschließlichkeit mit dem Ablauf des Tages der Erstveröffentlichung.
 6. Der Verlag, für dessen Medium der Beitrag angekauft wurde, hat den freien Journalisten/die freie Journalistin unverzüglich⁴⁾ über die Übertragung von Rechten nach Nr. 2 lit. a) oder b) zu unterrichten und ihm/ihr die Berechnung des Honorars nach § 2 Abs. 2 darzulegen (Dokumentation).
 7. Der Erwerb weiterer Nutzungsrechte ist vertraglich zu vereinbaren. Die Höhe der zu vereinbarenden zusätzlichen Vergütung unterliegt der Vereinba-

¹⁾ **Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. b): „Mantellieferung“**

Als Mantellieferung wird die Lieferung und Übernahme von mindestens einer vollständigen Zeitungsseite bezeichnet, wobei der Austausch einzelner Beiträge aus zwingenden publizistischen Gründen (z. B. der Lokalberichterstattung) nicht ausgeschlossen ist.

²⁾ **Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 3: „Aktuelle elektronische Ausgabe“**

Der Begriff des Aktuellen wird übereinstimmend so verstanden, dass hiermit wörtlich nicht nur die Tagesaktualität gemeint ist. Aktuell i. S. d. der Regelung ist vielmehr eine elektronische Ausgabe soweit und solange, wie ein Thema eines Beitrags auf Grund einer Veranstaltung, eines Ereignisses oder aus sonstigen Gründen im jeweils aktuellen Bereich des elektronischen Angebots verbleibt. Das erneute Einstellen eines Beitrags nach seinem Entfernen aus dem aktuellen Angebot wird als erneute Nutzung mit der Folge einer erneuten Vergütung angesehen.

³⁾ **Protokollnotiz Nr. 2 zu § 9 Nr. 3: „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“**

Der Terminus „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“ meint das Angebot in der elektronischen Ausgabe dieses Mediums. Dieses Angebot muss der Redaktion dieses Mediums i. S. d. journalistisch-redaktionellen Verantwortlichkeit nach den Landespressesetzen oder dem Rundfunkstaatsvertrag zuzuordnen sein.

⁴⁾ **Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 6: „unverzügliche Unterrichtung“**

Der Begriff „unverzüglich“ ist i. S. des § 121 BGB zu verstehen. Die Parteien sind sich einig, dass der Begriff jeweils nach den Tatbeständen der Übertragung der Rechte bzw. der Berechnung/Abrechnung des Honorars unterschiedlich zu verwenden ist. Hinsichtlich des ersten Tatbestandes ist die Rechteverteilung so schnell wie möglich zu klären, damit freie Journalisten/Journalistinnen wissen, bei welchen Medien sie den Beitrag zusätzlich anbieten können. Hinsichtlich des zweiten Tatbestandes wird von den regelmäßigen Zyklen der Berechnung/Abrechnung ausgegangen. Im Regelfall ist eine Monatsfrist zu Grunde zu legen. Längere Fristen können nur in Ausnahmefällen oder dann akzeptiert werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses regelmäßig angewandt wurden.

rung zwischen Verlag und dem freien Journalisten/der freien Journalistin, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist:

- a) Für den Erwerb der Rechte zur Nutzung in Archiven und Datenbanken außerhalb der in Nr. 4 genannten Archive, Datenbanken oder Zwecke ist eine Erlösbeteiligung¹⁾ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen,
 - b) für den Erwerb der Rechtenutzung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung außerhalb der in Nr. 3 genannten öffentlichen Zugänglichmachung ist eine Erlösbeteiligung¹⁾ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen.
8. Nicht von den vorstehenden Regelungen erfasst werden von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Diese stehen den freien Journalisten/freien Journalistinnen nach Maßgabe der Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften alleine zu. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagsgesellschaften und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt. Satz 2 gilt nicht für Vergütungsansprüche aus einem gesetzlichen Leistungsschutzrecht der Verlage.
9. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Journalisten/der freien Journalistin bleiben unberührt. Eine Urheberbezeichnung (Name oder vereinbartes Kürzel) ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitrag stets zu verwenden, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 10 Schlussbestimmung. (1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Februar 2010.

(2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Januar 2012.

**Anlage
Briefwechsel**

1. Die Parteien können sich derzeit nicht über die Höhe der Angemessenheit der Fotohonorare einigen. Deswegen erklärt der BDZV, dass er seinen Mitgliedsverlagen mitteilen wird, dass folgende Honorarstaffel in Euro nicht unterschritten werden sollte:

Auflage	bis 10000	bis 25000	bis 50000	bis 100000	bis 200000	über 200000
Erst- druck- recht	12–22	14–25	17–29	22–35	30–45	39–56
Zweit- druck- recht	10–16	11,50–19	14–22	18–26	25–32	31–40

¹⁾ **Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 7: „Erlösbeteiligung“**

Die Erlösbeteiligung wird auf der Basis des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses berechnet. Zum Aufwand rechnen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten.

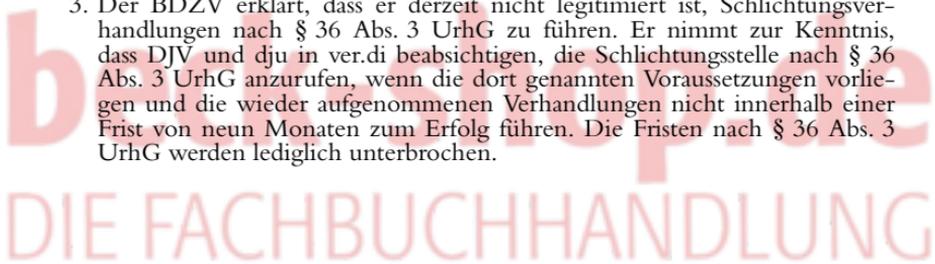
DJV und dju in ver.di sind der Auffassung, dass nur die im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen derzeit die angemessenen Honorare wie folgt abbilden:

Auflage	bis 10 000	bis 25 000	bis 50 000	bis 100 000	bis 200 000	über 200 000
Erst- druck- recht	38,40	44,20	50,20	65,00	78,70	*
Zweit- druck- recht	30,60	35,30	37,50	50,20	59,20	*

Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen und Zeichnungen müssen angemessen über den Honorarsätzen der jeweiligen Tabelle liegen.

* In dem Tarifvertrag gibt es derzeit noch keine weiteren Staffelgrößen für Auflagen von mehr als 100 000 Exemplaren.

2. Die Parteien vereinbaren, ihre Verhandlungen über die Höhe angemessener Fotohonorare ab dem 1. Januar 2011 fortzusetzen. Diese Verhandlungen sollen zügig unter Beachtung der Interessen der Fotojournalisten und der Verlage mit dem Ziel einer Einigung zu Ende geführt werden.
3. Der BDZV erklärt, dass er derzeit nicht legitimiert ist, Schlichtungsverhandlungen nach § 36 Abs. 3 UrhG zu führen. Er nimmt zur Kenntnis, dass DJV und dju in ver.di beabsichtigen, die Schlichtungsstelle nach § 36 Abs. 3 UrhG anzurufen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die wieder aufgenommenen Verhandlungen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten zum Erfolg führen. Die Fristen nach § 36 Abs. 3 UrhG werden lediglich unterbrochen.



7d. Gemeinsame Vergütungsregeln für Bildbeiträge

vom 1. Februar 2013

Aufgestellt im Schlichtungsverfahren zwischen dem Deutschen Journalistenverband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di und dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., hier handelnd ausschließlich als Vertreter nur der 89 vollmachtgebenden Zeitungsverleger nach mündlicher Beratung mit einstimmigem Beschluss

§ I Honorare für Bildbeiträge. (1) Für Bildbeiträge gelten folgende Honorare:

a) Erstdruckrecht

Auflage	bis 10 000	bis 25 000	bis 50 000	bis 100 000	bis 200 000	über 200 000
4-spaltig und größer	27,50 €	33,50 €	40,00 €	55,00 €	69,50 €	75,50 €
kleiner als 4-spaltig	26,00 €	32,00 €	38,00 €	52,00 €	66,00 €	71,50 €
kleiner als 2-spaltig	22,00 €	27,00 €	32,00 €	44,00 €	55,50 €	60,50 €
kleiner als 1-spaltig	19,50 €	23,50 €	28,00 €	38,50 €	48,50 €	52,50 €

b) Zweitdruckrecht

Auflage	bis 10 000	bis 25 000	bis 50 000	bis 100 000	bis 200 000	über 200 000
4-spaltig und größer	20,50 €	25,00 €	30,00 €	41,00 €	51,50 €	56,00 €
kleiner als 4-spaltig	19,50 €	24,00 €	28,50 €	38,50 €	49,00 €	53,00 €
kleiner als 2-spaltig	16,50 €	20,00 €	24,00 €	33,00 €	41,50 €	45,00 €
kleiner als 1-spaltig	14,50 €	17,50 €	21,00 €	28,50 €	36,00 €	39,00 €

(2) Diese in der Tabelle aufgeführten Honorare sind als Mindesthonorare für Fotografien angemessen.

(3) Honorare für Alleinrechtbilder, Aufmacherfotos auf der ersten Zeitungsseite, Fotomontagen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

(4) Honorare für Fotos, die zum Zweck der mehrfachen Nutzung erworben werden, unterliegen freier Vereinbarung; diese Vereinbarung ist beim Erwerb zu treffen.¹⁾

§ 2 Geltung der gemeinsamen Vergütungsregeln. Die in den, von den Parteien aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten vom 29. Januar 2010 enthaltenen Bestimmungen (einschließlich der Präambel, jedoch mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 10) sind Inhalt auch dieser gemeinsamen Vergütungsregeln. Dies gilt insbes. für den Umfang der Rechteübertragung gem. § 9, der mit den hier unter § 1 aufgestellten Vergütungssätzen abgegolten werden soll.

§ 3 Schlussbestimmung. (1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Mai 2013.

(2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Mai 2015.

¹⁾ Protokollnotiz zu § 1 (4): Unter Mehrfachnutzung können z.B. Fotos für Kolumnen, Serien, Rubriken u.ä. fallen.

7e. Gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzungen

vom 1. April 2014

Aufgestellt von den unterzeichnenden Verlagen und dem Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. sowie dem Verband deutscher Schriftsteller/Bundessparte Übersetzer in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft

Vorbemerkung

Der Urheber¹⁾ hat nach § 32 UrhG Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung. Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen stellen nach § 36 UrhG Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf.

Die Verlage sowie VdÜ und ver.di sind sich einig, dass die Anwendung der nachstehenden Regelung den Status Quo der Vergütung beim Verlag nicht negativ beeinflussen wird.

Abweichende Formen der Vergütung sind dann angemessen im Sinne von § 32 UrhG, wenn die Übersetzer unter Berücksichtigung der Werknutzung Zahlungen in der Gesamthöhe, wie in dieser Vergütungsregel festgelegt, erhalten.

I. Anwendungsbereich

1. Verträge

Die nachfolgenden Vergütungsregeln für Verlagsverträge und andere urheberrechtliche Nutzungsverträge über Übersetzungen, die vom Verlag oder im Auftrag des Verlags mit Übersetzern derartiger Werke geschlossen werden.

2. Ausnahmen

Sie finden keine Anwendung auf Verträge zu Übersetzungen von Werken aus den Bereichen Fachbuch im engeren Sinn, Lexika sowie Schul- und Lehrbuch.

3. Autorenverträge

Sie finden ferner keine Anwendung auf Verträge zu Übersetzungen von Werken, für die ihrem Charakter nach ein Autorenvertrag angemessener ist.

4. Beteiligung mehrerer Urheber

Bei Werken und Sammelwerken, an denen neben Autor und Übersetzer weitere Urheber beteiligt sind (z. B. Fotobände, Bilderbücher, Anthologien), werden die Beteiligungen an Absatz- und Lizenzerlösen gemäß diesen Vergü-

¹⁾ Die Bezeichnungen Urheber, Übersetzer etc. stehen auch für die jeweiligen weiblichen Geschlechtsformen.

tungsregeln anteilig nach dem Umfang des übersetzten Texts in der jeweiligen Ausgabe ermittelt.

II. Vergütung

1. Angemessenheit der Vergütung

Die Vergütung nach den nachfolgenden Regelungen ist angemessen, wenn der jeweilige Vertrag den Konditionen des Normvertrags für den Abschluss von Übersetzungsverträgen in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Dabei können – abweichend vom gegenwärtig gültigen Normvertrag – auch weitere Rechte eingeräumt sein, sofern dafür nach diesen Regeln eine Vergütung vorgesehen ist. Änderungen des Normvertrages lassen die Angemessenheit bereits zuvor abgeschlossener Verträge unberührt.

2. Grundvergütung

Der Verlag zahlt an die Übersetzer eine Grundvergütung, die sich nach der Anzahl der übersetzten Normseiten (30 Zeilen à 60 Anschläge) bemisst.

Die Grundvergütung beträgt in der Regel 18,50 Euro pro Normseite. Sie kann entsprechend bisheriger Verlagspraxis niedriger sein, beträgt aber mindestens 15 Euro pro Normseite. Für besonders anspruchsvolle Übersetzungen liegt sie nicht unter 22 Euro pro Normseite.

Zum 1.1.2015 wird die Grundvergütung auf in der Regel 19,00 Euro pro Normseite und 23 Euro pro Normseite bei besonders anspruchsvollen Übersetzungen angehoben. Diese Anhebung der Normseitenhonorare stellt kein Präjudiz für weitere Anhebungen dar.

Bei atypisch aufgebauten Texten (z. B. Lyrik, Comics, Legenden zu illustrierten Büchern) ist die Grundvergütung unter Berücksichtigung des Textumfangs und des Aufwands entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zu vereinbaren.

Die Grundvergütung ist mit den nachfolgenden Beteiligungen nicht verrechenbar.

3. Laufende Beteiligung an gedruckten Verlagsausgaben

Die Übersetzer erhalten zusätzlich zur Grundvergütung eine laufende Beteiligung am Absatz wie folgt:

- a) an gedruckten Verlagsausgaben¹⁾ des übersetzten Werks für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar
- 1,0% vom 1. bis 5000. Exemplar
 - 0,8% vom 5001. bis 10000. Exemplar
 - 0,6% ab dem 10001. Exemplar
- vom Nettoladenpreis²⁾, wobei jede gedruckte Verlagsausgabe neu gezählt wird;

¹⁾ **Gedruckte Verlagsausgaben** im Sinne dieser Vergütungsregeln sind alle gedruckten eigenen Ausgaben oder Ausgaben eines verbundenen Konzernverlags einschließlich Original-Taschenbuch, broschiierte Ausgaben, broschiierte und/oder Hardcover-Sonderausgaben mit Ausnahme von nachgelagerten Taschenbuchausgaben gem. Anm. 1 S. 131 sowie aller digitalen Ausgaben.

²⁾ **Nettoladenpreis** ist der um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderte Ladenverkaufspreis.